



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Per Mail: lukas.iseli@bj.admin.ch

Bern, 14. Juni 2018

Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV). Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur obengenannten Vorlage Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband SSV vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Der Schweizerische Städteverband begrüsst, dass künftig der Bund für den Betrieb sowie für die Neu- und Weiterentwicklung des elektronischen Personenstandsregisters «Infostar» verantwortlich sein wird. Wir unterstützen zudem im Grundsatz die vorgeschlagene Ausweitung der bereits bestehenden Prozesse zur Beurkundung von Totgeborenen auf Fehlgeburten.

Konkrete Anliegen

Art. 9a-9c E-ZStV

In den neuen Art. 9a-9c EZStV ist keine Mitteilung an den anderen Elternteil vorgesehen, sofern das Gesuch nicht gemeinsam eingereicht wird. Das Unterlassen einer solchen Mitteilung ist unter Umständen kritisch. Eine Mitteilung an den nicht gesuchstellenden Elternteil ist wichtig, um den Grundsatz zu wahren, dass jeder Person bekannt sein sollte, welche Daten über sie geführt werden (Art. 81 Abs. 1 ZStV).

Art. 9a Abs. 1 und 3 E-ZStV

Neu sollen neben den lebend und den tot geborenen Kindern auch fehlgeborene Kinder im zentralen elektronischen Personenstandsregister aufgenommen werden können. Da die Registereintragung von



fehlgeborenen Kindern auf Antrag eines oder beider Elternteile erfolgt, müssen diese ein entsprechendes Gesuch beim zuständigen Zivilstandsamt einreichen. Von grosser Bedeutung für die Städte ist dabei, dass die Weitermeldung an die kommunalen Einwohnerdienste klar verankert wird. Die entsprechenden Artikel in der Verordnung müssen in diesem Sinn angepasst werden.

Art. 9a Abs. 3 E-ZStV

Gemäss dem Verordnungsentwurf soll die Beurkundung einer Fehlgeburt in jedem Zivilstandsamt möglich sein, unabhängig vom Wohnsitz oder vom Ereignisort. Es reicht im Prinzip ein Bezug der betroffenen Eltern zur Schweiz, auch wenn die Fehlgeburt womöglich im Ausland stattgefunden hat. Diese Regelung erachten wir als wenig sinnvoll, da sie dem vorherrschenden «Prinzip der Registerwahrheit von öffentlichen Registern» widerspricht. Für die Entgegennahme des Gesuchs um Beurkundung der Fehlgeburt soll nicht potentiell jedes Zivilstandsamt zuständig sein, sondern nur jenes am Geburtsort des Kindes. Bei Geburt im Ausland sollte die Zuständigkeit beim Zivilstandsamt des Heimatortes liegen und bei dessen Fehlen bei demjenigen des Wohnortes.

Art. 9b Abs. 1 E-ZStV

Art. 9b E-ZStV sieht vor, dass bei fehlgeborenen Kindern das Feld «Geschlecht» zwingend auszufüllen ist. Dies auch dann, wenn eine Geschlechterbestimmung für das Fehlgeborene gar nicht möglich ist. Es ist vorgesehen, die Wahl unter Umständen auch den Eltern zu überlassen. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob es tatsächlich sinnvoll ist, wenn im elektronischen Personenstandsregister selbst dann ein Feld geführt werden muss, wenn die effektive Zuordnung des Geschlechtes nicht möglich ist. Technisch sollte es ohne weiteres machbar sein, die Angabe zum «Geschlecht» nicht als Muss-, sondern als Kannfeld zu definieren.

Art 9b Abs. 3 E-ZStV

Gemäss Art 9b Abs. 2 und 3 E-ZStV werden Totgeburten auch weiterhin mit Abstammungsangaben mütterlicherseits und väterlicherseits beurkundet, sofern es sich beim Vater um den Ehemann handelt. Neu soll die väterliche Abstammung jedoch nur noch auf Erklärung des Vaters hin beurkundet werden. Diese Neuerung beinhaltet jedoch eine Diskriminierung der betroffenen Väter, weshalb darauf verzichtet und die Eintragung der väterlichen Abstammung wie bisher obligatorisch vorgenommen werden sollte.

Art. 9c Abs. 4 E-ZStV

Art. 9c Abs. 4 des Entwurfes sieht für die Gesuchseinreichung der Eltern eine Frist von einem Jahr vor. Dass den Eltern im Hinblick auf das einschneidende Ereignis und die Trauerbewältigung eine Einreichfrist eingeräumt wird, ist zu begrüssen. Allerdings ist die lange Frist von einem Jahr zu überdenken, 6 Monate reichen aus Sicht der an der verbandsinternen Vernehmlassung beteiligten Städte aus.

Art. 77 Abs. 2 E-ZStV

Dass der Bund neben dem Betrieb des Systems auch für die Neu- und Weiterentwicklung verantwortlich zeichnen soll, ist zu begrüssen. Damit ist ein einheitliches Vorgehen in der Schweiz gesichert. Eine Mehrheit der Städte, die sich an der verbandsinternen Vernehmlassung beteiligt haben, erachten die in Art. 77 Abs. 2 E-ZStV festgelegte Gebühr von 500 Franken tragbar. Jedoch sollte die Gebühr nicht pro Nutzer verrechnet werden, sondern pro 100% Beschäftigungsgrad. Viele Städte fördern Teilzeitbeschäftigungen und somit auch den beruflichen Wiedereinstieg. Eine Gebühr pro Nutzer würde sie damit finanziell benachteiligen.



Art. 78a und 78b E-ZStV

Die Zusammensetzung und die Grösse der vorgesehenen Fachkommission sind sinnvoll. Nicht akzeptabel ist hingegen die unentgeltliche Ressourcennutzung. Art. 78b Abs. 1 E-ZStV spricht davon, dass die Kantone dem Bundesamt für Justiz für die Entwicklung des Systems unentgeltlich Fachpersonen zur Verfügung stellen. Angesichts der umfangreichen Aufgaben (Art. 78b Abs. 2 lit. a-d) scheint klar, dass diese Kantone, im Unterschied zu den anderen, einen erheblichen Ausfall von ausgewiesenen Fachpersonen tragen müssen. Zumindest in einzelnen Kantonen werden diese Einbussen auf einzelne Zivilstandskreise zurückfallen. Aufgrund des benötigten breiten Know-Hows werden dies vor allem städtische Ämter sein. Gerade diese Ämter sind aufgrund der demographischen Entwicklungen (Überalterung, Zuwanderung usw.) mit einer steigenden Fallkomplexität konfrontiert, was zunehmend zu einer Verknappung der verfügbaren Personalressourcen führt. Aus den genannten Gründen und im Sinne der Qualitätssicherung ist zwingend nötig, dass der Bund eine Entschädigung vorsieht und regelt.

Art. 79 Abs. 3 E-ZStV

Aus kommunaler Sicht ist es unabdinglich, dass die Einwohnerdienste aller Städte und Gemeinden im Abrufverfahren nach Art. 79 Abs. 3 E-ZStV Zugriff ohne Kostenfolge erhalten.

Anträge

Wir beantragen deshalb folgende Anpassungen und Ergänzungen:

Entwurf Zivilstandsverordnung (E-ZStV)

► Art. 9 E-ZStV

Die Weitermeldung an die kommunalen Einwohnerdienste muss verankert sein: «...wird im Personenstandsregister beurkundet und den kommunalen Einwohnerdiensten anschliessend mitgeteilt.»

► Art. 9a Abs. 1 E-ZStV

Die Weitermeldung an die kommunalen Einwohnerdienste muss verankert sein: «...werden im Personenstandsregister beurkundet und den kommunalen Einwohnerdiensten anschliessend mitgeteilt.»

► Art. 9a Abs. 3 E-ZStV

Eine Fehlgeburt wird auf Gesuch der Mutter oder des Vaters des Kindes im Personenstandsregister beurkundet, wenn der Ereignisort in der Schweiz ist oder wenn die Mutter oder der Vater ihren Wohnsitz oder ~~gewöhnlichen~~ Aufenthalt in der Schweiz haben oder das Schweizer Bürgerrecht besitzen. Dem Gesuch ist eine Bescheinigung der Fehlgeburt durch die Ärztin, den Arzt, die Hebamme oder den Entbindungspfleger beizulegen. Danach erfolgt eine Meldung an die kommunalen Einwohnerdienste. Die Beurkundung erfolgt am Ereignisort. Liegt dieser im Ausland, ist das Zivilstandsamt des Heimatortes zuständig, bei dessen Fehlen dasjenige des Wohnortes.»

Zu ergänzen ist weiter die Pflicht einer Mitteilung an den jeweils anderen Elternteil, sofern das Gesuch nicht gemeinsam eingereicht wird.



► **Art. 9b Abs. 1 E-ZStV**

«Die Eltern können die Beurkundung der Abstammung, der Vornamen und des Namens eines Tot- oder Fehlgeborenen verlangen. Eine Geschlechtsangabe ist fakultativ.»

► **Art. 9b Abs. 2 E-ZStV**

Diese Neuerung beinhaltet eine Diskriminierung der betroffenen Väter, weshalb darauf verzichtet und die Eintragung der väterlichen Abstammung wie bisher obligatorisch vorgenommen werden sollte.

► **Art. 9c Abs. 4 E-ZStV**

«Die Angaben zu einer Totgeburt sind innerhalb eines halben Jahres nach dem Ereignis dem Zivilstandsamt mitzuteilen. Das Gesuch um Beurkundung einer Fehlgeburt ist innerhalb eines halben Jahres nach dem Ereignis oder nach Erstellung der Bescheinigung durch die Ärztin, den Arzt, die Hebamme oder den Entbindungspfleger beim Zivilstandsamt einzureichen.»

► **Art. 77 Abs. 2 E-ZStV**

Die Gebühr soll nicht pro Nutzer verrechnet werden, sondern pro 100% Beschäftigungsgrad.

► **Art. 78b Abs. 1 ZStV**

Für die beigezogenen Fachpersonen ist eine Entschädigung vorzusehen: «Die Kantone stellen dem BJ für die Entwicklung des Systems ~~unentgeltlich~~ Fachpersonen zur Verfügung. Deren Leistungen werden entschädigt.»

► **Art. 79 Abs. 3 E-ZStV**

Die Einwohnerdienste aller Städte und Gemeinden müssen im Abrufverfahren nach Art. 79 Abs. 3 E-ZStV Zugriff ohne Kostenfolgen erhalten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband